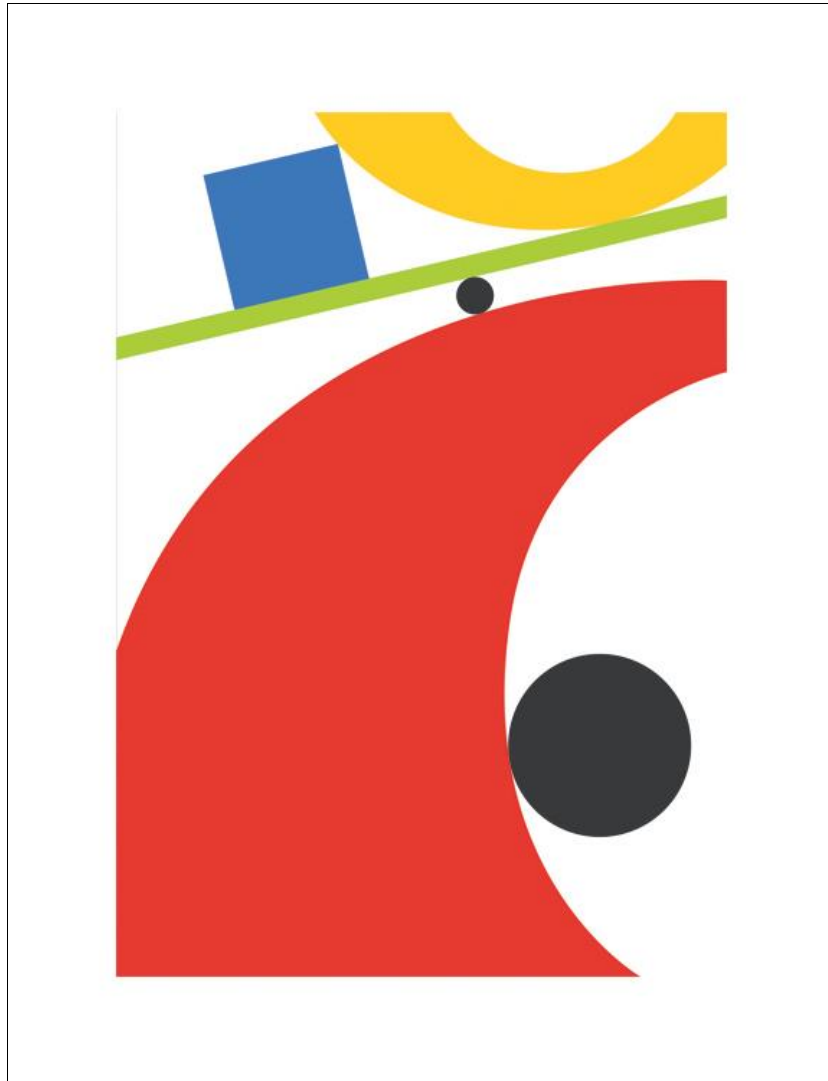


# Familiäre Gefährdungssituationen in der psychologischen Beratung

---

*Eine Orientierungshilfe*



*Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern*

*November 2015*

## ***Inhaltsverzeichnis***

### **Vorwort**

### **Einleitung**

- 1. Kindeswohl und Kindesgefährdung**
- 2. Risiko- und Schutzfaktoren bei Gefährdungssituationen**
- 3. Alterstypische Gefährdungsaspekte**
- 4. Angebote der Kantonalen Erziehungsberatung**
- 5. Umgang mit Gefährdungssituationen**
- 6. Kriterien für die Beendigung ambulanter Beratung**
- 7. Gefährdungsmeldung / Beizug KESB**
- 8. Ablaufschema ‚Normaler Verlauf‘**
- 9. Ablaufschema ‚Kritischer Verlauf‘**
- 10. Literaturangaben**

### **Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern**

Peter Kunz, Ressortleiter, EB Biel-Seeland

Nina Geiser, EB Thun

Brigitte Harnisch, EB Spiez

Jacqueline Helfer/Regula Bienlein, EB Burgdorf-Langnau

Kathrin Hersberger, EB Köniz

Urs Schmutz, EB Langenthal

Katharina von Steiger, EB Interlaken

Flavia Tramanzoli, EB Bern

Titelbild: Balanceakt, Otmar Grisseemann, [www.grisseemanndesign.com](http://www.grisseemanndesign.com)



# Vorwort

---

Seit dem Jahr 2012 verfügt der Kanton Bern über ein Konzept frühe Förderung. Dieses Konzept definiert Massnahmen in zehn verschiedenen Handlungsfeldern. Im Handlungsfeld 5 geht es um die frühe Identifikation von Familien mit Risikofaktoren. „Akteure der frühen Förderung sollen im präventiven Sinn in der Lage sein, Entwicklungsdefizite, Ernährungsprobleme, aber auch häusliche Gewalt zu erkennen und eine entsprechende Triage an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu gewährleisten.“ (Konzept frühe Förderung im Kanton Bern, S. 54). Bei der Verabschiedung dieses Konzeptes hat der Grosse Rat in einer Planungserklärung formuliert, dass „die Schnittstellen zwischen den familienergänzenden, familienunterstützenden und familienexternen Institutionen und den KESB zu definieren und verbindlich festzulegen sind“.

Diesen Schnittstellen widmet sich im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes frühe Förderung das Teilprojekt „Früherkennung im Frühbereich – verbindliche Zusammenarbeit als Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz“. Ziel dieses Projektes ist es, bestehende Angebotsstrukturen zu optimieren und im Zusammenhang mit den KESB Verfahrensabläufe, Kooperationsformen und Vernetzungsstrukturen zu entwickeln.

Ein solches bestehendes Angebot zur Unterstützung von Familien und Schulen ist die kantonale Erziehungsberatung. Im Auftrag der Abteilungsleitung hat das Ressort Familie das vorliegende Dokument erarbeitet. Dessen Zweck ist es aufzuzeigen, welche Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Ausserdem enthält die Orientierungshilfe einen Vorgehensablauf bei drohender oder bereits eingetretener Kindeswohlgefährdung.

Dieses Dokument ist in erster Linie zur Anwendung auf den Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern bestimmt. Es würde uns aber freuen, wenn es sich auch für andere Fachpersonen als hilfreich erweist. Es beschränkt sich nicht auf den Frühbereich, sondern umfasst die gesamte Altersspanne, für welche die kantonale Erziehungsberatung zuständig ist (ab Geburt bis zum ersten Abschluss auf Sekundarstufe II).

David Schmid, Vorsteher Abteilung Erziehungsberatung

# Einleitung

---

Für die Psychologinnen und Psychologen der Kantonalen Erziehungsberatung ist das Herstellen einer Vertrauensbeziehung und die transparente Kooperation mit den Ratsuchenden eine grundlegende Voraussetzung der psychologischen Arbeit. Erziehungsberatung findet in einem beraterisch-therapeutischen Rahmen statt. Eine auf Vertrauen basierende Kooperation ist für eine positive Entwicklung und Veränderungen im Sinne des Kindeswohls unabdingbar. Informationen, die wir von unseren Klienten in der psychologischen Beratung erhalten, werden vertraulich behandelt. Dies hat seinen guten Grund.

Auch Eltern von gefährdeten Kindern hoffen, dass sie die familiären Beziehungen klären und gute Eltern werden können. Sie dürfen mit einer wohlwollenden professionellen Haltung unsererseits rechnen. Unser Vertrauen in die Ressourcen der Eltern und das Vertrauen der Eltern in unsere fachliche Solidität müssen gemeinsam entstehen können. Das gegenseitige Vertrauen und die darauf aufbauende tragfähige beraterisch-therapeutische Beziehung sollen das Fundament für günstige Entwicklungen sein.

Familien werden bei der Kantonalen Erziehungsberatung nicht beurteilt und kategorisiert. Sie erhalten die Chance, im Austausch mit Psychologinnen und Psychologen ihre Ressourcen zu erkennen und zu mobilisieren und ihre Kompetenzen zu verbessern. Der vertrauliche Umgang mit Informationen, die wir erhalten, ist dabei eines der ethischen Prinzipien der Erziehungsberatung.

Kinder sind mitunter unzumutbaren Belastungen ausgesetzt. Sie haben ein Recht auf Schutz. Dies ist ein anderes ethisches Prinzip, das in der Kantonalen Erziehungsberatung hochgehalten wird: Unser gesamtes Tun ist auf eine Verbesserung des Kindeswohls und den Schutz der Kinder ausgerichtet.

Die Balance zwischen der vertraulichen Behandlung von Informationen und dem Schutz des Kindes kann zur Gratwanderung werden. Diese Spannung muss von uns Fachpersonen ausgehalten werden.

Extremfälle sind in der Handhabung unproblematisch: Wenn ein Kind Misshandlungsspuren aufweist, muss nicht lange über das Vertraulichkeitsprinzip nachgedacht werden. Bei Gefahr an Leib und Leben wird gehandelt, sofort. Solche Fälle sind zum Glück eher selten.

Die meisten Gefährdungssituationen, mit denen sich die Kantonale Erziehungsberatung befasst, befinden sich in einer Grauzone: Das Kindeswohl ist *möglicherweise* gefährdet. Es gibt *Anzeichen* von inadäquatem Verhalten der Eltern.

Oft ist der längere, beschwerliche Weg über den Aufbau einer verbindlichen Kooperation mit der Familie der bessere. Sofern dadurch die Gefährdung gemindert oder verhindert werden kann.

Manchmal ist aber auch die Kombination von Gefährdungsmeldung und der Fortsetzung der Beratung unter neuen Vorzeichen der richtige Weg. Um diesen Prozess nicht in Frage zu stellen, kann es sein, dass von der Kantonalen Erziehungsberatung keine Meldung an die Behörde ergeht, sondern von Institutionen wie beispielsweise der Kita oder der Schule.

Fazit: Die Kompetenzen der Familie sollen gestärkt werden so lange es zu verantworten ist und solange eine Chance besteht, dass die Gefährdungsmomente gemindert werden können. In dieser Phase gilt das Prinzip der Vertraulichkeit. Erweist es sich jedoch, dass im Beratungsverlauf die Gefährdungsmomente nicht abnehmen, so leitet die Kantonale Erziehungsberatung andere Massnahmen ein, zum Beispiel eine Meldung an die Behörde. Dann steht der Schutz des Kindes an erster Stelle.

# 1. Kindeswohl und Kindesgefährdung

---

## **Rechtliche und psychologische Aspekte**

*Der Begriff des Kindeswohls ist weder in juristischer noch in sozialwissenschaftlicher Terminologie genau definiert und somit für verschiedene Auslegungen offen.*

*Das Kindeswohl als so genannte rechtliche Generalklausel ist definitorisch unbestimmt und bedarf für jeden Einzelfall einer Konkretisierung. Mit zunehmender Unschärfe eines Begriffs wird dessen Interpretationsvielfalt grösser und damit wächst auch die Gefahr einer missbräuchlichen Auslegung.*

*Das Kindeswohl bezeichnet keine eindeutig festlegbare Grösse, sondern ein Konzept, das im interdisziplinären Dialog Orientierung zu stiften vermag, aber im konkreten Einzelfall immer einer Abwägung der individuellen Rechte, Bedürfnisse und Umstände bedarf. Eine Einschätzung der Gefährdung erfordert Fachwissen, Sorgfalt und Erfahrung. Zur Absicherung ist ein institutionalisiertes Vier-Augen-Prinzip sinnvoll.*

*Quellen: Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009), Ch. Häfeli (2012), Th. Aebi (2006), H. Dettenborn (2012)*

## **UN-Kinderrechtskonvention (1989)**

Die Kinderrechtskonvention stützt sich auf vier Grundprinzipien: Das Recht auf Gleichbehandlung, das Recht auf Wahrung des Kindeswohls, das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung und das Recht auf Anhörung und Partizipation. An diesen Grundprinzipien schliesst sich ein Katalog von Rechten an, die häufig in drei Gruppen eingeteilt werden: Versorgungsrechte, Schutzrechte und Partizipationsrechte. Das Kindeswohl ist gewährleistet, wenn sich ein Kind ‚gesund und natürlich in Freiheit und Würde körperlich, geistig, moralisch, seelisch und sozial‘ entwickeln kann.

(Quelle: Factsheet UNICEF Mai 2015, UN-Kinderrechtskonvention 1989)

## **ZGB**

Die Bereiche die das Kindeswohl ausmachen sind das Wohlergehen in körperlicher, geistig-seelischer, sozialer, materieller, finanzieller und rechtlicher Hinsicht.

Der Begriff des Kindeswohls ist im ZGB an die Konzepte von Familie und Kontinuität gebunden.

- Elternschaft beinhaltet die Bereitschaft und Fähigkeit, langfristig Verantwortung für ein Kind zu übernehmen
- Eltern sind für ihre Kinder vertraute, verlässliche und verfügbare Bezugspersonen.
- Sie bieten ein Beziehungsnetz mit mütterlichen und väterlichen Bezugspersonen
- Sie bieten existenzsichernde und entwicklungsfördernde, nämlich unterstützende und anregende Lebensumstände

## **Anforderungen an die Eltern**

Die Inhaber der elterlichen Sorge, in der Regel die Eltern, sind primär verantwortlich für die Wahrung des Kindeswohls. Sie müssen geeignet sein zur Pflege, Fürsorge und Erziehung. Sie nehmen die altersentsprechenden Bedürfnisse der Kinder wahr und reagieren auf Entwicklungsrisiken. Sie beanspruchen die Hilfe der bestehenden Unterstützungssysteme und kooperieren mit ihnen.

## **Übergang von genügender zu ungenügender Wahrung des Kindeswohls**

Eine Maximal- oder Idealvariante bezeichnet ideale Voraussetzungen für das Wohlbefinden und die gelingende Entwicklung des Kindes.

Eine Gut-Genug-Variante gibt sich damit zufrieden, dass ein bestimmter Umstand nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht.

Eine Minimalvariante bezeichnet die Schwelle, ab der ein aktiver Schutz eines Kindes angezeigt ist.

### **Kindeswohl und kindliche Bedürfnisse**

Die Befriedigung von folgenden Bedürfnissen (T.B. Brazelton, S.I. Greenspan: Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel; Beltz Verlag. 2008) muss gewährleistet sein:

- Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Bedürfnis nach stabilen und unterstützenden Gemeinschaften
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft für die Menschheit

Aus der UN-Kinderrechtskonvention werden sechs ‚basic needs‘ abgeleitet. Diese sind:

- Liebe und Akzeptanz
- Ernährung und Versorgung
- Unversehrtheit, Schutz vor Gefahren, vor materieller, emotionaler und sexueller Ausbeutung
- Bindung und soziale Beziehungen
- Gesundheit
- Wissen und Bildung

### **Gefährdung des Kindeswohls aus rechtlicher Sicht**

Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat (Hegnauer, 1999, S. 206).

Das Wohl eines Kindes kann durch physische und psychische Misshandlungen und durch Vernachlässigung gefährdet werden. In Fachkreisen ist dabei folgende Unterteilung üblich:

- Physische Gewalt
- Psychische Gewalt
- Sexuelle Gewalt, sexuelle Ausbeutung
- Vernachlässigung grundlegender kindlicher Bedürfnisse einschliesslich emotionaler, kognitiver, sozialer Überforderung und Unterforderung
- Strukturelle Gewalt

### **Weitere Gefährdungsmomente**

- Häusliche Gewalt: gewalttätig ausgetragene Konflikte und gewalttätig durchgesetzte Machtansprüche zwischen den Eltern bzw. im häuslichen Umfeld des Kindes. Opfer oder Zeuge sein von häuslicher Gewalt ist gleichermassen gefährdend.
- Chronische, feindselige Auseinandersetzungen im Umfeld des Kindes (z.B. anhaltender Streit der Eltern um die Regelung der Kinderbelange im Falle ihrer Trennung).
- Eingeschränkte Autonomieentwicklung des Kindes.
- Fehlende Anpassung des elterlichen Verhaltens an besondere Bedürfnisse (z.B. Entwicklungskrisen, Behinderungen usw.)

**Akute und chronische Gefährdung**

Ein Kind kann akut, manchmal sogar an Leib und Leben gefährdet sein. Eine akute Gefährdung erfordert ein sofortiges Eingreifen der Behörde um zu verhindern, dass eine unmittelbare irreversible Schädigung entstehen kann.

Bei mittel- und langfristig durch chronische, kumulativ wirkende Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen besteht ebenfalls Handlungsbedarf seitens der Behörde.

**Perspektive der Kantonalen Erziehungsberatung**

Die Kantonale Erziehungsberatung betrachtet das Kindeswohl und das gefährdete Kindeswohl unter entwicklungspsychologischen, familiendynamischen und sozialen Gesichtspunkten. Dabei ist auch 'das Bestehen in der Schule' ein wichtiger Indikator. Die Beurteilung einer Gefährdung durch die Kantonale Erziehungsberatung wird in der Folge detaillierter ausgeführt.



## 2. Risiko- und Schutzfaktoren bei Gefährdungssituationen

---

Für die Einschätzung der Gefährdungssituation kann es hilfreich sein, **Risikofaktoren sowie Merkmale für eine Gefährdung** beim Kind und seinem Umfeld zu erfassen. Diese Faktoren sind für das Kind dauerhaft oder vorübergehend belastend und können eine gesunde Entwicklung des Kindes gefährden. Das Vorhandensein von Risikofaktoren definiert jedoch noch keine effektive Gefährdung des Kindes, wie auch vorhandene **Schutzfaktoren** eine Gefährdung nicht notwendigerweise abwenden können. Nachfolgend werden Risikofaktoren und Merkmale, die auf eine Gefährdung hinweisen und welche sich in Theorie und Praxis als relevant erwiesen, auf der Ebene des Kindes und seiner Umgebung bzw. der Interaktion summarisch aufgeführt haben (Deegener & Körner, 2011; Lips, 2011; Bender & Lösel, 2005; Kindler, Lillig, Blüml, Meysen & Werner, 2006).

In der Regel liegen mehrere Risikofaktoren vor, wenn von einer Gefährdung des Kindes ausgegangen werden muss. Die Vielzahl der Belastungen führt in der Regel zu einer Überforderung auf Seiten der Eltern, welche sich in einer höheren Reizbarkeit zeigen kann oder aber auch in anderen nicht angemessenen Reaktionen auf kindliches Verhalten. Stark belasteten Eltern fällt es schwer, adäquat auf die Bedürfnisse ihrer Kinder zu reagieren.

Aus der Resilienzforschung wissen wir, dass Kinder, welche über hohe Anpassungsfähigkeiten verfügen, trotz hoher Entwicklungsrisiken und Gefährdungsmomente eine positive Entwicklung machen können. Bedeutsame Schutzfaktoren werden daher im Anschluss an die Risikofaktoren ebenfalls aufgeführt und sind insbesondere auch in der therapeutischen Arbeit von grosser Bedeutung (siehe dazu beispielsweise Deegener & Körner, 2011, S. 220).

Die sexuelle Ausbeutung der Kinder durch einen Elternteil hingegen ist nicht auf diesem Hintergrund zu beurteilen. Das TäterInnenprofil unterscheidet sich wesentlich von jenem der misshandelnden Eltern.

Die nachfolgende Aufzählung der Risiko- und Schutzfaktoren hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie bietet jedoch einen Überblick über - gemäss der aktuellen Literatur - zentrale und wissenschaftlich fundierte Anhaltspunkte.

## Risikofaktoren & Anzeichen für eine Gefährdung

<b><i>Ebene Kind</i></b>
<b><i>Demographische Merkmale:</i></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Häufigkeitsgipfel für Misshandlungen in der frühesten Kindheit (Alter des Kindes 0-3 Jahre)</li></ul>
<b><i>Prä- und Perinatale Risikofaktoren:</i></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Frühgeburt, Geburtskomplikationen, niedriges Geburtsgewicht, Erkrankung des Säuglings</li></ul>
<b><i>Körperliche Merkmale des Kindes:</i></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unter- oder Fehlernährung</li><li>• Unversorgte Wunden</li><li>• Chronische Müdigkeit</li><li>• Kleider nicht dem Wetter angepasst</li><li>• Hämatome</li><li>• Knochenbrüche mit Hinweis auf Misshandlung</li><li>• Körperliche Entwicklungsverzögerungen</li><li>• Erhöhte Krankheitsanfälligkeit, Behinderungen, usw.</li></ul>
<b><i>Kognitive Entwicklung:</i></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Seit mehr als 3 Monaten entsprechen Leistungen nicht den kognitiven Möglichkeiten</li><li>• Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen</li><li>• Konzentrationsschwäche</li><li>• Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung</li><li>• Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize</li></ul>
<b><i>Verhaltensprobleme</i></b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Frühkindliche Regulations- und Verhaltensstörungen erhöhen das Risiko zu Misshandlungen</li><li>• Einnässen, Einkoten</li><li>• Distanzloses Verhalten, Berührungängste</li><li>• Depressive Reaktionen</li><li>• Soziale Integration in Peer Gruppe erschwert, häufige Konflikte und Gefühle, nicht akzeptiert zu werden</li><li>• Zuspätkommen in der Schule, nicht in die Schule kommen, weglaufen, nicht nach Hause gehen</li><li>• Beschäftigung mit Thema Sexualität nicht dem Alter entsprechend, z.B. öffentliches Masturbieren</li><li>• Aggressives Verhalten</li><li>• Von zu Hause weglaufen</li><li>• Selbstverletzung</li><li>• Essstörungen</li><li>• Konsum psychoaktiver Substanzen</li><li>• Delinquentes Verhalten</li><li>• Sexuelle Übergriffe auf andere Kinder</li></ul>

## **Ebene Umgebung / Interaktion**

### **Demographische Variablen:**

- Mutter < 18 Jahre bei Geburt des Kindes
- Mehr als ein Kind bei Alter der Mutter < 20
- Unerwünschte Schwangerschaft
- Alleinerziehend

### **Elterliches Erziehungsverhalten / Einstellungen:**

- Negative, kritische und kontrollierende Verhaltensweisen (misshandelnde Eltern)
- Distanziertes, wenig engagiertes und wenig responsives Verhalten (vernachlässigende Eltern)
- Misshandelnde Eltern disziplinieren ihre Kinder häufiger mit feindseligen Reaktionen (Drohungen, Anschreien, Missbilligung)
- Mangelnde Aufsicht und Betreuung
- Beziehung zwischen Eltern und Kindern: Ablehnung des Kindes, Beziehungsverweigerung
- Unrealistische Erwartungen an das Kind, eingeschränktes Einfühlvermögen
- Ausgeprägtes Belastungsgefühl in Bezug auf Erziehungsaufgaben
- Bejahung drastischer Formen der Bestrafung

### **Soziale Benachteiligung:**

- Finanzielle und materielle Situation: Armut, Arbeitslosigkeit, Verschuldung, usw.
- Soziale / sprachliche Isolation (keine Kontaktpersonen verfügbar im Alltag), schwieriges Wohnumfeld

### **Psychische Störungen und Persönlichkeitsmerkmale der Eltern:**

- Psychische Erkrankung der primären Bezugspersonen
- Postpartale Depression
- Persönliche Situation der Erziehungsperson: Seelische und körperliche Konflikte /Gewalt in der Partnerschaft
- Alkoholprobleme/Drogenkonsum
- Familiäre Situation: Familienkonflikte, Trennung/Scheidung der Eltern, usw.
- Hohe Anzahl kritischer, belastender Lebensereignisse
- Stressbelastung im Alltag hoch
- Selbstwertgefühl der Eltern niedrig
- Ärgerneigung, hohe Impulsivität, Hyperreagibilität der Eltern, problemvermeidender Bewältigungsstil
- Deutliche Intelligenzminderung eines Elternteils
- Eigene Misshandlungs- oder Mangelenerfahrungen der Eltern in der Kindheit
- Traumata der Eltern

## Schutzfaktoren

### *Ebene Kind*

- Gesundheit, Fitness
- Positive Stimmungslage, Flexibilität im Verhalten, positive soziale Orientierung (Temperament)
- Positive Wahrnehmung der eigenen Person
- Positive Lebenseinstellung
- Mindestens durchschnittliche Intelligenz, gute schulische Leistungen
- Hohe Selbstwirksamkeitserwartungen
- Hohe Selbstkontrolle & Selbstregulation
- Soziale Kompetenz
- Positive Geschwisterbeziehung

### *Ebene Umgebung / Interaktion*

- Familiäre Stabilität, konsistente und vorhersehbare Alltagsstruktur, wiederkehrende Rituale
- Sichere Bindung / pos. Beziehung zu mindestens einer primären Bezugsperson
- Autoritative / positive Erziehung
- Positives Familienklima & Kohäsion
- Konstruktive Art der Eltern Konflikte zu lösen
- Erwachsene als Rollenmodelle
- Kontakte zu prosozialen Gleichaltrigen
- Bildungsinstitution mit wertschätzendem Klima und konsistenten Regeln und Strukturen
- Soziale Unterstützung auch ausserhalb der Familie

# 3. Alterstypische Gefährdungsaspekte

---

## Säuglinge und Kleinkinder bis 3 Jahre

Liebe, Zuwendung, Geborgenheit sowie eine altersgerechte Interaktion und Kommunikation bilden die Grundlage einer gesunden Bindung und Beziehung. Die Altersgruppe bis drei Jahre ist besonders schutzbedürftig. Bedürfnisse werden vom Kind mehrheitlich nicht verbal kommuniziert und sollten trotzdem verstanden werden.

### Entwicklungsaufgaben des Kindes

- Aufbau einer Bindung zu einer oder mehreren Bezugspersonen
- Erforschen und Entdecken der Umwelt
- Motorische Entwicklung
- Erster Spracherwerb / Kommunikation

### Aufgaben der Eltern

- Elementare Bedürfnisse sicherstellen: Essen, Trinken, saisongerechte Kleidung, Ort des Rückzugs und der Ruhe zum Schlafen
- Schutz vor Gefahren
- Explorationsverhalten des Kindes anregen und überwachen
- Aufbau einer sicheren Bindung; Zuverlässige Präsenz, Betreuung und Aufsicht

### Anforderungen an die Eltern

Gelingende oder auch misslingende Passung zwischen dem Verhalten eines Erwachsenen und dem Kind sind ausschlaggebend für eine normale oder abweichende Entwicklung sozialer und emotionaler Kompetenzen des Kindes:

- Adäquater elterlicher Umgang
- Belastbarkeit
- Feinfühligkeit

### Mögliche Erschwernisse

- Regulationsstörungen (exzessives Schreien, Schlafstörung, Fütterstörung)
- Kindliches Temperament
- Entwicklungsbedingte Einschränkungen

### Mögliche Gefährdungsmomente

- Permanentes oder immer wiederkehrendes Ignorieren der kindlichen Bedürfnisse
- Nicht Zulassen einer sicheren Bindung
- Einschränkungen bei der natürlichen Entdeckung der Umwelt
- Fehlende Anregungen
- Kind lange alleine lassen (Schutz vor Gefahren!)
- Überforderung des Kindes, Anschreien, grober Umgang
- Direkte körperliche Gewalt durch überforderte Eltern: Schütteln, Schlagen, Verbrennen
- Verwahrlosung: fehlende elterliche Präsenz, inadäquates Verhalten, (s. Belastungsfaktoren der Eltern)

### Symptome

- Anhaltende Fütter-, Schlaf- und Schreiprobleme
- Ungepflegte, unhygienische Erscheinung

- Apathische Kinder
- Psychosomatische Erkrankungen
- Stresssignale beim Kind: Abwenden des Gesichts, Grimassen schneiden, allgemeine Schreckhaftigkeit, ‚Einfrieren‘ des Gesichts (‚still face‘)
- Vermehrtes andauerndes Weinen  
Auffallendes Bindungsverhalten

## Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren

In diesem Alter können Kinder sprachlich kommunizieren und ihr Bewegungsradius hat sich erheblich vergrößert. Sie befinden sich zunehmend in Kontakt mit familienexternen Systemen wie Spielgruppe, Kita, Kindergarten und schon bald der Schule. In diesem sozialen Kontext können sich Auffälligkeiten zeigen, die von der Familie nicht wahrgenommen wurden.

### **Entwicklungsaufgaben des Kindes**

- Oppositionsverhalten, erste ‚Ablösung‘
- Spielverhalten allein und in der Gruppe, Sozialverhalten
- Entwicklung moralischer Begriffe: Meins und deins, wahr und unwahr, Gut und Böse
- Emotionale Entwicklung: Schamgefühle, Schuldgefühle, Verantwortungsbewusstsein
- Sprachentwicklung

### **Aufgaben der Eltern**

- Geborgenheit vermitteln, Sicherheit geben
- Dem Kind eine verlässliche Bezugsperson sein, ihm sichere, vorhersehbare, liebevolle und wiederholende Erfahrungen ermöglichen. Rituale.
- Klare Erziehung: Führen, Grenzen, Lob, Tadel, Belohnung, Bestrafung
- Altersentsprechende Selbständigkeit zulassen

### **Mögliche Gefährdungsmomente**

- Zu früh zu viel Verantwortung übernehmen müssen
- Extreme Verwöhnung
- Vernachlässigung
- Unberechenbare Reaktionen der Eltern, Gewalt
- Bedrohung, heftige familiäre (Paar-) Konflikte

### **Symptome**

- Übererregungssymptome wie Ungeduld und Ausraster
- Körperliche Anspannung, verkrampfte Haltung, hochgezogene Schultern
- Unsicheres Bindungsverhalten, massive Trennungsangst, Kontaktangst
- Regressive Symptome (erneutes Einnässen nach Trockenheit, Babysprache)
- Kontrollverhalten (Aufhören mit Spielen um Kontext zu beobachten)
- In-Sich-Gekehrt-Sein und dissoziatives Verhalten (Kind scheint wie nicht anwesend, Abbruch des Kontakts)
- Aggressives Verhalten gegenüber anderen Kindern

Aufgrund der hohen inneren Anspannung können im geistigen Bereich u.a. Probleme auftreten wie:

- Aufmerksamkeitsstörungen und Probleme bei der Informationsverarbeitung
- Allgemeine Kommunikationsfähigkeitsschwierigkeiten und mangelndes Mitteilungsbedürfnis

- Isolation, Rückzug und fehlendes kooperatives Spiel
- Motorische Entwicklungsverzögerungen
- Kognitive Entwicklungsverzögerung

## **Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren (Primarstufe)**

Diese Lebensphase ist geprägt durch den Eintritt in die Schule und die gestiegene persönliche Autonomie. Die Kinder erfassen die Welt zunehmend rationaler. Sie bewegen sich öfter ausserhalb der Familie, brauchen aber die Eltern noch stark. Im schulischen Kontext werden die Kinder mit hohen sozialen und normativen Erwartungen konfrontiert. Die Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Lernkompetenz werden erfasst und beurteilt.

### **Entwicklungsaufgaben des Kindes**

- Auseinandersetzung zwischen mehr Autonomie auf der einen und Schutz, Hilfe und Abhängigkeit auf der andern Seite
- Zeiten und Wege selbständig organisieren und bewältigen
- Aufgaben und Pflichten sowie mehr Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen
- Neue soziale Herausforderungen im Schulkontext bewältigen
- Umgang mit Leistungserwartung und -bewertung
- Zunehmende Steuerung des Umgangs mit den eigenen Gefühlen

### **Aufgaben der Eltern**

- Mehr Eigenständigkeit und Freiräume zulassen, klare Grenzen und Abmachungen
- Erforderliche Begleitung und Führung
- Unterstützung bei schulischen Aufgaben, Kooperation mit der Schule
- Verlässliche und fürsorgliche Bezugsperson für emotionale Belastungen des Kindes

### **Mögliche Gefährdungsmomente**

- Mangelnde Unterstützung oder Gleichgültigkeit der Eltern
- Andauernde familiäre Konflikte und Gewalt
- Schwierige soziale Herausforderungen im schulischen Kontext
- Mangelnde Bewältigung der schulischen Leistungserwartungen
- Überfordernde emotionale Herausforderungen

### **Symptome**

Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschliessend, soll aber auf die Vielfältigkeit der möglichen Auffälligkeiten hinweisen.

- Konzentrationsschwierigkeiten
- Schulisches Versagen und Verweigerung
- Abwehrverhalten oder Wunsch nach Rückzug
- Mangelnde Hygiene und Verwahrlosungstendenzen
- Ängste, Verdacht auf Depression
- Nicht altersentsprechendes Verhalten
- Geringe Frustrationstoleranz
- Gewaltbereitschaft
- Strafdelikte wie Diebstahl und Vandalismus
- Auffällig sexualisiertes Verhalten

Bei lange andauernden Gefährdungssituationen kann das Lebensgefühl der betroffenen Kinder tiefgreifend verändert werden. Sie empfinden dabei Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit sowie den Verlust ihrer Lebensüberzeugungen. Belastete Kinder können zu Internalisierung (Rückzug, emotionale Auffälligkeit) oder Externalisierung (Gewalt, soziale Auffälligkeit) neigen.

## **Jugendliche im Alter von 12 – 18 Jahren**

Diese Altersspanne ist die Zeit des Übergangs zur Pubertät und Adoleszenz. Der neurologische Umbau des Gehirns ermöglicht mehr Verarbeitung in den Bereichen soziale Kognition und Verhaltensweisen. Durch die Geschlechtsreife mit umfassenden hormonellen Umbauprozessen muss der Körper neu erfahren und kennengelernt werden. Die emotionale Bewertung vieler Erfahrungen ändert sich. Dadurch besteht in dieser Entwicklungsphase eine besondere Vulnerabilität.

### **Entwicklungsaufgaben des Jugendlichen**

- Umorientierung von der Familie zur Gruppe der Gleichaltrigen
- Integration der Unterschiede von Kind sein und erwachsen werden (eigener Körper, Freundschaft, Liebe, Sexualität)
- Erproben der zukünftigen Identität und Entdecken neuer Lebenswelten (Hobbies, Jugendszene, Mode)
- Umgang mit Verunsicherung und Stimmungsschwankungen
- Berufliche oder schulische Weiterorientierung

### **Aufgaben der Eltern**

- Zunehmende Freiräume und Autonomie gewähren und zulassen
- Grenzen mit dem Jugendlichen aushandeln und verbindlich abmachen
- Offenheit für Fragen hinsichtlich Freundschaft und Sexualität
- Auffangen von und Unterstützen bei emotionalen Krisen
- Unterstützung bei der Berufsfindung oder weiterführenden Schulung

### **Gefährdung der Jugendlichen**

Die für Schulkinder aufgezählten Gefährdungsmomente (vgl. oben) treffen auch für Jugendliche zu. Stammen sie aus gefährdeten Kontexten, brechen die Probleme in dieser Zeit oft deutlich auf. Beispielsweise kann eine ausgeprägte Verweigerung emotionaler Responsivität in der frühen Kindheit schliesslich im Jugendalter als psychiatrisch relevante Störung auftreten. Allgemein kann es auf der Ebene des psychischen Erlebens und Verhaltens infolge früherer (und aktueller) Stressoren bei Jugendlichen zu emotionalen und kognitiven Beeinträchtigungen kommen.

### **Symptome**

Folgende Probleme können als mögliche Folgen von Kindeswohlgefährdung in diesem Alter auftreten (erneut nicht abschliessende Aufzählung):

- Selbstgefährdendes oder -verletzendes Verhalten (z.B. Ritzen)
- Fremdgefährdendes Verhalten mit Gewalt und Waffen
- Grenzverletzendes Verhalten im sexuellen Bereich
- Mobbing, Beleidigung und Entwürdigung anderer (auch mit virtuellen Hilfsmitteln)
- Beginnender Suchtmittelkonsum (Alkohol, Cannabis usw.)
- Schulabsentismus und Ausbildungsabbruch
- Psychiatrische Diagnosen (z.B. Depression) oder posttraumatische Belastungssyndrome (Panikattacken, Alpträume, Flash Backs)



- Psychosomatische Erkrankungen und Essstörungen
- Nähe zu extremistischen Gruppierungen

Die Jugendzeit stellt anspruchsvolle Entwicklungsaufgaben, deren Bewältigung durch Belastungen und Traumatisierungen gefährdet wird. So richten manche Jugendliche heftige Gefühle aggressiv gegen sich selbst oder gegen andere. Manche generalisieren Probleme, empfinden Ausweglosigkeit, sehen alles in einer Katastrophe enden. Schwarz-Weiss-Denken ist verbreitet. Gefährdete Jugendliche erleben ihren Selbstwert, ihre Gesundheit und ihre sozialen Kompetenzen als eingeschränkt.

# 4. Angebote der Kantonalen Erziehungsberatung

---

Die Arbeit der Kantonalen Erziehungsberatung unterscheidet sich je nach Motivationslage und der Kooperationsbereitschaft der Ratsuchenden. Beratung ist nicht gleich Beratung. Sie kann freiwillig, ‚halbfreiwillig‘ oder angeordnet sein. Hier sollen Dienstleistungen der Erziehungsberatung skizziert werden, welche mithelfen können, das Kindeswohl zu wahren.

## **Freiwillige Beratung:**

Die Erziehungsberechtigten haben sich entschieden, eine Beratung zu beanspruchen. Form und Inhalt der Beratung werden in gegenseitiger Absprache im Sinne einer Auftragsklärung definiert. Die Erziehungsberechtigten entscheiden über den Beginn und den Abschluss der Zusammenarbeit mit einer Fachperson der Erziehungsberatung.

*Merkmale der freiwilligen Beratung:* Sorge um die Situation eines Kindes, Jugendlichen oder der Familie, Problembewusstsein, Motivation zur Veränderung, Kooperation. Die Psychologin oder der Psychologe hat eine therapeutische Funktion. Die Beratungsinhalte sind grundsätzlich vertraulich. Es werden in der Regel keine Auskünfte an Drittpersonen erteilt, oder wenn nötig werden Drittpersonen durch die Erziehungsberechtigten selbst informiert.

## **‚Halbfreiwillige‘ Beratung:**

Die Erziehungsberechtigten wären nicht von sich aus auf die Idee gekommen, eine Beratungsstelle aufzusuchen. Die Schule, ein Sozialdienst, ein Kinderarzt usw. haben den Eltern aber nahe gelegt, ein Beratungsangebot im Interesse des Kindes oder des Jugendlichen zu nutzen. Die Eltern haben unter dem mehr oder weniger starken Druck von aussen eingewilligt.

*Merkmale der halbfreiwilligen Beratung:* Der Ursprung der Schwierigkeiten eines Kindes oder Jugendlichen wird von den Eltern oft im Schulsystem, bei den Behörden oder andern familienexternen Faktoren geortet. Ein Problembewusstsein und die Kooperationsbereitschaft sind zu Beginn einer Beratung nur bedingt vorhanden. Die Motivation zur Veränderung ist anfangs möglicherweise beschränkt. Es ist Aufgabe der Fachperson, zusammen mit den Eltern und dem Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen eine Grundlage für die Kooperation zu entwickeln.

Die zuweisenden Institutionen oder Personen haben die Erwartung, in geeigneter Form in die Beratung einbezogen und über deren Verlauf informiert zu werden. In der Regel können Eltern selbst eine Rückmeldung machen.

Sofern dies transparent abgemacht worden ist, kann bei einer halbfreiwilligen Beratung im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten eine Auskunft an Drittpersonen erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind über den Inhalt der Information orientiert.

Bei Bedarf sind auch *Netzgespräche* geeignet, bei denen alle nötigen Informationen in Anwesenheit der Beteiligten ausgetauscht werden. Ein transparenter Informationsfluss ist dann selbstverständlich.

Bei ‚halbfreiwilligen‘ Beratungen stossen wir häufig auf Gefährdungssituationen, die im Verlauf bei guter Kooperation und guten Ressourcen der Klienten entschärft werden können. Bei Kooperationsabbruch, -verweigerung und sichtbarer Nicht-Veränderung kann eine Gefährdungsmeldung zum Thema werden. In einer solchen Situation muss besprochen und entschieden werden, welche der involvierten Stellen die Meldung macht.

## **Angeordnete Beratung:**

Das Angebot der angeordneten Beratung ist noch ungenügend geklärt. Ist eine angeordnete Beratung noch eine Beratung? Die angeordnete Beratung kann auch als Verlaufsbeurteilung bezeichnet werden. Die Behörde hat eine entsprechende Weisung erteilt und erwartet eine

Rückmeldung, darüber, ob ein Prozess angeregt werden konnte. Somit wäre diese Form der Beratung eher einer prozessorientierten Beurteilung zuzuordnen und nicht einer Beratung.

### **Begutachtung**

Die Kantonale Erziehungsberatung nimmt Gutachtensaufträge entgegen von Behörden (Gericht, KESB, Regierungsstatthalteramt), die eine Entscheidungsgrundlage brauchen. Privatgutachten im Sinne von Parteigutachten werden von der Erziehungsberatung nicht erstellt.

Aufgrund der Entwicklungen im Familienrecht bietet die Erziehungsberatung sowohl entscheidungsorientierte wie auch interventionsorientierte Gutachten an.

Das *entscheidungsorientierte Gutachten* ist eine klassische Expertise, welche Empfehlungen zuhanden der Behörde aufgrund einer kinder- und jugendpsychologischen Beurteilung enthält.

Die *interventionsorientierte Begutachtung* enthält einen Interventionsteil, bei dem mit den Beteiligten neue Lösungen ausgehandelt, erprobt und ausgewertet werden. Diese Form der Begutachtung enthält Elemente der Mediation und der Beratung. Gelingt dies, werden dem Gericht lediglich die Ergebnisse mitgeteilt. Ist nicht in allen Punkten eine Einigung möglich, muss der Begutachter/die Begutachterin unter Umständen einen Rollenwechsel vornehmen und ein entscheidungsorientiertes Gutachten verfassen. Die Möglichkeit eines solchen Rollenwechsels wird zu Beginn der Begutachtung transparent gemacht.

### **Vernetzung**

Die Kantonale Erziehungsberatung arbeitet grundsätzlich mit verschiedenen Fachstellen und Fachpersonen zusammen wie den Schulen und den ihnen angegliederten Fachpersonen, den Sozialdiensten, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Mütter- und Väterberatung, den Kinderärztinnen und -ärzten sowie den medizinischen Fachstellen, den sozialpädagogischen Institutionen usw. Wichtige Ansprechpartner sind auch die Behörden, insbesondere die KESB und die Gerichte. Die Kantonale Erziehungsberatung ist zudem in den regionalen Anlaufstellen des Fil rouge vertreten.

Bei Kindern mit fraglicher Gefährdung der Entwicklung sind oft mehrere ‚HelferInnen‘ involviert. Eine Koordination der Interventionen der verschiedenen Fachpersonen ist erforderlich. Die Verantwortlichkeit für die Fallführung muss deshalb geklärt werden. Absprachen erfolgen in der Regel bei Netzgesprächen. Netzgespräche bezeichnen Gesprächsrunden zur Standortbestimmung rund um die Entwicklung eines bestimmten Kindes. Die Gesprächsleitung sollte von der fallführenden Person übernommen werden. Gefährdungssituationen können in Netzgesprächen thematisiert werden. die Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung kann auf für Eltern nachvollziehbare Art kommuniziert werden. Es kann sein, dass Eltern selbst eine Gefährdungsmeldung machen aufgrund ihrer eigenen Überforderung (z.B. bei Jugendlichen). Oft übernimmt aber die Schule diesen Part und ermöglicht damit eine spätere Fortsetzung einer psychologischen Beratung. Wenn die Kooperation der Eltern mit der Erziehungsberatungsstelle gescheitert ist, kann u.U. auch die Erziehungsberatung selbst die Gefährdungsmeldung übernehmen.

### **Beratung von Fachpersonen/Supervision**

Die Kantonale Erziehungsberatung steht allen Fachpersonen und Behörden für Beratungen bei komplexen Vorgehensfragen, insbesondere bei Verdacht auf Gefährdung, zur Verfügung. Das Angebot wird von Schulleitungen, Lehrpersonen, Sozialdiensten, medizinischen Fachstellen usw. genutzt. Fachpersonen in Kindertagesstätten sind oft die ersten ausserfamiliären Bezugspersonen, die eine Gefährdung feststellen. Die Erziehungsberatung steht auch solchen Institutionen beraterisch-supervisorisch zur Verfügung. In Fachgesprächen/Supervision können Fallsituationen reflektiert werden.

# 5. Umgang mit Gefährdungssituationen

---

Die Kantonale Erziehungsberatung ist durch einen breit gefächerten Auftrag mit inhaltlich sehr unterschiedlichen Fragestellungen gekennzeichnet und umfasst eine Altersspanne vom Neugeborenen/Säugling bis zum Jugendlichen/jungen Erwachsenen bei Abschluss seiner ersten beruflichen Ausbildung. Nicht selten weisen Kinder/Jugendliche und Familien, die bei uns angemeldet sind, Risikofaktoren auf, die eine potentielle Gefährdung des Kindeswohls beinhalten oder dazu führen können, oder es tauchen im Verlauf einer Beratung Hinweise auf eine Gefährdung auf.

Das breite symptomatologische Spektrum der psychologischen Allgemeinpraxis und die niederschweligen Zuweisungsmöglichkeiten zur Kantonalen Erziehungsberatung beinhalten eine Chance: Mögliche Gefährdungssituationen können relativ früh erfasst und im Rahmen einer beraterisch-therapeutischen Arbeit angegangen und unter Umständen abgemildert oder behoben werden, bevor es zu einer familiären Krise oder Eskalation kommt.

## **Feststellung einer Gefährdung / Risikobeurteilung**

Aufgrund von festgestellten Fakten, Anhaltspunkten oder auch bloss Vermutungen, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hinweisen, sollte in einem ersten Schritt eine sorgfältige Risikobeurteilung vorgenommen werden.

## **Risikofaktoren analysieren**

Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, die Risikofaktoren, die für eine Gefährdung des Kindes sprechen (vgl. Kapitel 2) zusammen zu tragen und aufgrund fachlicher Kriterien zu analysieren und zu gewichten (Näheres dazu in Kp. 6). Zum Erkennen oder Einordnen vielleicht diffuser Hinweise können Auflistungen von Risikofaktoren, Diagnosekriterien oder Fragebogen dienlich sein und uns im Prozess der Beurteilung unterstützen.

## **Schutzfaktoren erheben**

Im gleichen Masse gilt es, die in einer Familie vorhandenen Ressourcen und Schutzfaktoren zu eruieren, die eine mögliche Gefährdung entschärfen und relativieren können.

## **Vorgehen dokumentieren**

Eine Dokumentation der zusammengetragenen Informationen und Beobachtungen hilft zur besseren Übersicht und enthält die Möglichkeit, bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt darauf zurückzugreifen.

Das Einschätzen einer potentiellen Gefährdung und deren Ausprägung, das Abwägen von Schutz- und Risikofaktoren können sich als komplexe Aufgabe erweisen.

Oft handelt es sich nicht um klar abgrenzbare Kriterien, sondern um Vermutungen oder eine intuitive Wahrnehmung. Oder aufgrund des ursprünglichen Auftrags sind unsere Möglichkeiten der Erfassung der Gesamtsituation eingeschränkt und die Informationen unvollständig (z.B. bei einem Beratungsauftrag mit eingegrenzter Zielsetzung).

Zudem ist es schwierig, das Ineinanderwirken und die wechselseitige Beeinflussung von Risiko- und Schutzfaktoren abzuschätzen und eine verlässliche Prognose zu erstellen.

Diese Informationen dienen uns dazu eine Abwägung vorzunehmen um zu entscheiden, ob eine ambulante Beratung weitergeführt werden kann mit dem Ziel die Gefährdungsmomente zu reduzieren, oder ob andere Massnahmen (z.B. eine Gefährdungsmeldung) notwendig sind.

Zur Orientierung dienen uns folgende Fragen:

### **Selbstreflexion**

- Was habe ich für Informationen? Worauf gründen diese? (Intuition, Fakten, etc.)
- Wie stimmen diese mit anderen Wahrnehmungen überein: Standortbestimmung/ Einschätzung der Gefährdung? Wie sicher bin ich mit meiner Einschätzung?
- Wie fühle ich mich in Bezug auf den Auftrag?
- Wo sind meine Grenzen oder die Grenzen des Systems?
- Wie steht es mit meiner Belastbarkeit und aktueller Kapazität?
- Traue ich mir die Arbeit mit der Familie zu und verfüge ich über die für den vorliegenden Fall nötige fachliche Kompetenz / das nötige Werkzeug?
- Was brauche ich, um die Situation auszuhalten, mitzutragen?
- Welche weiteren (Fach-)Personen oder Massnahmen können oder müssen allenfalls einbezogen werden?

### **Aussensicht**

Im Prozess der sorgfältigen Reflexion ist eine Aussensicht wichtig. Deshalb sollten in einem nächsten Schritt **Intervision und Supervision** als wichtige Instrumente zur Einschätzung einer Gefährdungssituation und zum Besprechen des weiteren Vorgehens beansprucht werden.

### **Transparente Information der Familie**

Nach erfolgter Reflexion und Standortbestimmung soll die Familie einbezogen und über unsere Einschätzung informiert werden. Transparenz bezüglich unserer Überlegungen und geplanter Vorgehensweisen ist Voraussetzung für professionelles Arbeiten. Unsere Überlegungen müssen kommuniziert und für die Klienten nachvollziehbar sein, damit eine Kooperation und Vertrauen erarbeitet oder erhalten werden können.

### **Prozesshaftes Vorgehen**

In einem lösungsorientierten und **prozesshaften Vorgehen** und wenn nötig unter Vernetzung mit weiteren Fachpersonen sollen die geplanten Massnahmen eingeleitet, umgesetzt und zusammen mit der Familie in der Folge überprüft und nach neuer Einschätzung nötigenfalls angepasst werden. Auch bei guter Kooperation soll der Verlauf beobachtet werden.

In einem laufenden Prozess von Reflexion, Planen und Einleiten weiterer Schritte, Beurteilen der Wirksamkeit und erneuter Reflexion (Einbezug des Teams / Supervision usw.) soll versucht werden, die Gefährdungssituation abzuwenden. Oft aber kann eine Beratung nicht zu einem optimalen Ergebnis führen. Die Grenzen der Beratung können erreicht werden und die Möglichkeiten der Familie ausgeschöpft sein. Dann muss die ambulante Beratung beendet und eine weiterführende Massnahme eingeleitet werden. Kriterien dazu werden im nächsten Kapitel besprochen.

# 6. Kriterien für die Beendigung ambulanter Beratung

---

Im Laufe einer psychologischen Beratung muss man sich immer wieder fragen, ob die ambulante Beratung (noch) zielführend ist. Folgende Fragen können helfen bei der Beurteilung, ob eine ambulante Beratung/Therapie geeignet ist, einer Familie bei der Lösung ihrer Probleme zu helfen. Auf die günstige Möglichkeit, dass eine Beratung/Therapie beendet werden kann, weil keine Unterstützung mehr notwendig ist, treten wir dabei nicht näher ein. Es geht um die Frage, wann wir feststellen müssen, dass unsere Arbeit nichts oder zu wenig bewirkt und allenfalls weitergehende Massnahmen eingeleitet werden müssen. Diese Fragen kann man sich im Sinn einer **Verlaufsdia gnose** immer wieder stellen, und sie sind vor allem dann wichtig, wenn sich bei der Psychologin/dem Psychologen Zweifel und Unbehagen betreffend einer Wirkung der Arbeit einstellen. Grundsätzlich sollten persönliche Zweifel zu sorgfältiger Reflexion, Transparenz gegenüber den Ratsuchenden und Intervention führen, bevor weitere Schritte beschlossen werden.

## Kooperation und Vertrauen

- Sind die Erziehungsberechtigten interessiert, mit einer Fachperson zusammenzuarbeiten?
- Kommen die Klienten zu den vereinbarten Sitzungen? Sind sie in der Regel pünktlich? Kommen sie in der abgemachten Zusammensetzung?
- Lassen sie sich auf eine Beziehung zur Beraterin/zum Berater ein, hören sie zu, folgen sie den vorgebrachten Überlegungen?
- Können die Ratsuchenden über ihre Schwierigkeiten einigermaßen offen reden?
- Zeigen die Ratsuchenden glaubhaft Interesse an einer Veränderung? Nehmen sie Vorschläge auf? Sind sie bereit, zwischen den Sitzungen Aufträge auszuführen oder „Hausaufgaben“ zu machen?
- Wie reagieren die Klienten auf unsere Einschätzung der Situation? Kann man sich auf eine Sichtweise einigen, oder gibt es völlig unterschiedliche Sichtweisen und Werthaltungen?
- Hält die Kooperation? Oder gibt es Hinweise auf Grenzen, Überforderung, Widerstände? (Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit)

## Fortschritte

- Gibt es feststellbare Veränderungen, (kleine) Verbesserungen in Bezug auf die festgelegten Ziele?
- Gibt es über Absichtserklärungen hinaus Tatbeweise?
- Gibt es Hinweise von Dritten für eine Verbesserung der Situation? Oder muss das regelmässige Erscheinen der Leute zur Beratung und ihr eifriges Nicken als Pseudokooperation verstanden werden?

## Motivation/Leidensdruck

- Gibt es einen erkennbaren Willen oder mindestens Wunsch, etwas zu verändern?
- Können die Erziehungsberechtigten sich eingestehen, dass sie auf Hilfe angewiesen sind?
- Leiden die Leute, die zu uns kommen, unter ihrer Situation – oder wird das Leiden externalisiert, bagatellisiert, andern überbürdet?
- Erwächst aus dem Leiden Veränderungsmotivation? Oder sind die Leute mutlos, ohne Zuversicht, resigniert?

### **Druck von aussen**

- Gibt es so starken Druck von aussen (Schule, Behörden), dass der Handlungs- und Veränderungsbedarf offensichtlich ist?
- Wenn die Leute auf Weisung einer Behörde oder des Gerichts oder auf nachdrückliche Empfehlung der Schule zu uns kommen: gelingt es, über den Wunsch, den Druck abzuschütteln hinaus, eigene Veränderungsmotivation zu entwickeln?

### **Eigene Anteile erkennen**

- Denken die Erziehungsberechtigten, ausschliesslich andere seien schuld an ihrer Lage, sie selber Opfer?
- Wären ihre Probleme gelöst, wenn die andern sich ändern würden?
- Oder erkennen sie eigene Anteile?
- Akzeptieren sie, dass andere ein Problem sehen?

### **Belastungen in der Familie**

Werden angestrebte Veränderungen verhindert durch Belastungen wie

- materielle Einschränkung, Armut
- soziale Isolation
- Arbeitslosigkeit
- Sucht
- Gewalt
- psychische Krankheit
- Verluste oder Traumata?

### **Ressourcen und Kompetenzen**

- Welche Ressourcen und Kompetenzen erleichtern die angestrebte Veränderung?
- Können die Ratsuchenden in die Praxis umsetzen, was in der Sitzung besprochen wird?
- Gibt es Einschränkungen der Intelligenz oder Persönlichkeitsstörungen, die hinderlich sind?
- Kann die Erziehungsfähigkeit als adäquat eingeschätzt werden?
- Welche Ressourcen in der Familie oder ihrem Umfeld können genutzt werden? Gibt es Grosseltern, Gotte, Götti, Nachbarn, die mithelfen?
- Hat die Familie ein soziales Netz, z.B. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Glaubensgemeinschaft?
- Sind andere Fachkräfte bereits beigezogen?
- Wie gut sind Bezugspersonen und HelferInnen vernetzt?

## 7. Gefährdungsmeldung / Beizug KESB\*

---

Wenn unsere Arbeit keine oder zu wenig Wirkung zeitigt um Veränderungen in der gewünschten Richtung zu erzielen, wenn wir eine Gefährdung nicht mit unseren Mitteln mildern oder abwenden können, muss eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) erwogen werden.

Mit einer Gefährdungsmeldung wird der KESB eine Sorge, eine Befürchtung mitgeteilt, und damit ist sie beauftragt, die Situation eines Kindes, einer Familie abzuklären. Die Gefährdungsmeldung ist nicht die Lösung der Probleme. Sie stellt sicher, dass sich zusätzliche Fachleute mit andern Kompetenzen und Befugnissen um eine Situation kümmern.

Es ist sinnvoll, dass wir uns vor der Gefährdungsmeldung überlegen, welchen möglichen Nutzen über die Abklärung hinaus der Beizug der KESB haben könnte. Mit den Massnahmen, welche die KESB verfügen könnte, müsste ein Gewinn in Aussicht stehen, den wir mit ambulanter, freiwilliger Beratung nicht erwarten können. Beispielsweise könnte die Errichtung einer Beistandschaft sinnvoll sein oder die Einrichtung einer Familienbegleitung.

Ob wir selber Meldung an die KESB machen, ob die Schule oder sonst jemand mit verlässlichen Kenntnissen das übernimmt, muss im Einzelfall sorgfältig durchdacht werden; vor allem muss geklärt sein, ob die Kantonale Erziehungsberatung gegebenenfalls später für Beratung respektive Therapie noch infrage kommt. Denkbar ist auch, dass Eltern sich selber mit einer Gefährdungsmeldung an die KESB wenden, zum Beispiel mit der Bitte um eine Beistandschaft.

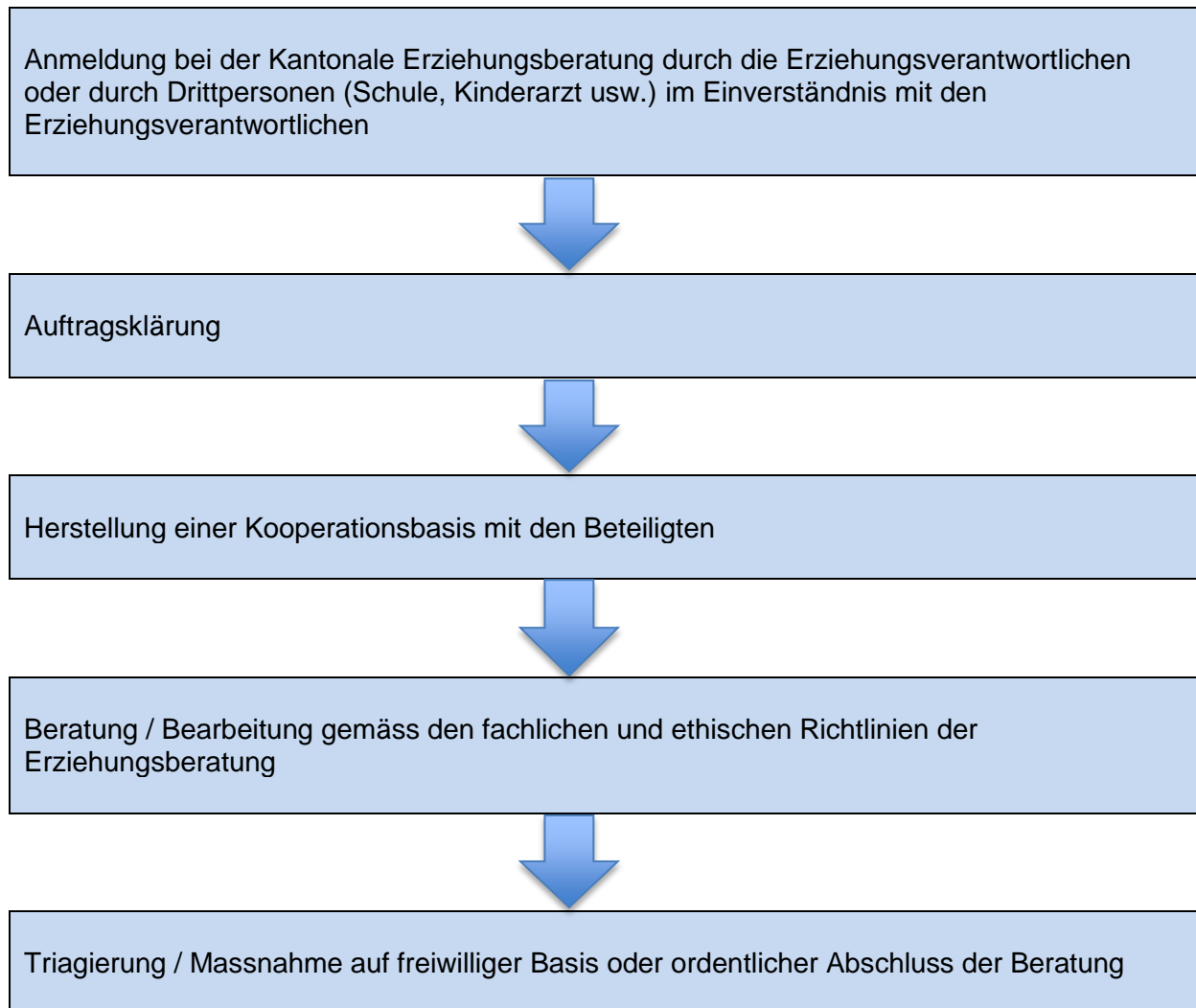
Jedenfalls müssen Ratsuchende, die bis anhin freiwillig zu uns gekommen sind, offen über die Gefährdungsmeldung informiert werden.

\* s. auch: Das Kindeswohl im Kontext von Beratung und Recht – Glossar' Ressort Familie der Erziehungsberatung des Kantons Bern; August 2014



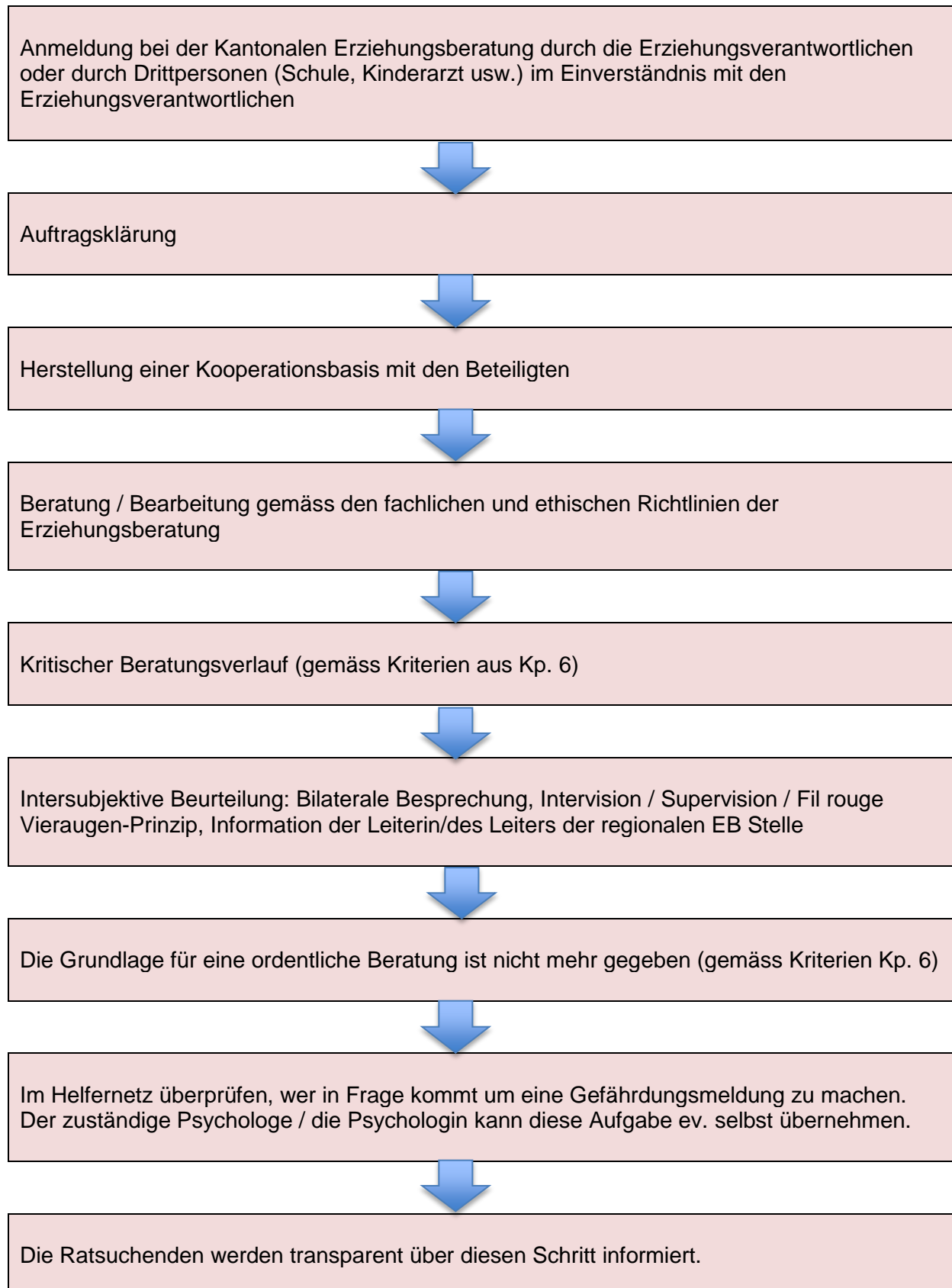
## 8. Ablaufschema – ‚Normaler Verlauf‘

---



## 9. Ablaufschema – ‚Kritischer Verlauf‘

---



# 10. Literaturangaben

---

## Links

### **UNO Kinderrechtskonvention, 1989**

[https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/un\\_konvention\\_ueber\\_die\\_rechte\\_des\\_kindess.pdf](https://www.unicef.ch/sites/default/files/attachements/un_konvention_ueber_die_rechte_des_kindess.pdf)

**Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.) (2006).** Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V.

[https://db.dji.de/asd/ASD\\_Inhalt.htm](https://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm)

**Guter Start ins Kinderleben,** Kanton Thurgau (2013), Vernetzung und Zusammenarbeit bei Frühen Hilfen und im Kinderschutz. Eine Broschüre für Fachpersonen. Kanton Thurgau: Departement für Erziehung und Kultur.

[https://www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch/xml\\_126/internet/de/application/d15144/f15145.cfm](https://www.guter-start-ins-kinderleben.tg.ch/xml_126/internet/de/application/d15144/f15145.cfm)

**Ziegenhain U., Schöllhorn A., Künster A. K., Hofer, A. König C., Fegert J.M.** (4. Auflage 2011). Guter Start ins Kinderleben, Nationales Zentrum Frühe Hilfen, Chancen und Stolpersteine interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung im Bereich Frühe Hilfen und im Kinderschutz.

[https://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Familie\\_neu/Guter\\_Start\\_ins\\_Kinderleben/Werkbuch\\_Vernetzung\\_NZFH\\_2010\\_.pdf](https://mifkjf.rlp.de/fileadmin/mifkjf/Familie_neu/Guter_Start_ins_Kinderleben/Werkbuch_Vernetzung_NZFH_2010_.pdf)

### **Merkblatt KJA und KESB**

[https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/kindesschutz/formulare\\_downloads.ass\\_etref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB-KS-Merkblatt.Gefaehrdung.Kindesschutz-de.pdf](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/kindesschutz/formulare_downloads.ass_etref/dam/documents/JGK/KESB/de/KESB-KS-Merkblatt.Gefaehrdung.Kindesschutz-de.pdf)

### **Prüfbögen**

[https://www.kinderschutzbund-bayern.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/Login/Ehrenamt/dji\\_pruefboegen.pdf](https://www.kinderschutzbund-bayern.de/fileadmin/user_upload/pdf/Login/Ehrenamt/dji_pruefboegen.pdf)

### **Fil rouge (Medienmitteilung August 2015)**

[https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/fil\\_rouge.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA\\_Fil-rouge\\_Medienmitteilung\\_2015-08-11\\_de.pdf](https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/kindesschutz/erwachsenenschutz/fil_rouge.assetref/dam/documents/JGK/KJA/de/jugendamt/KJA_Fil-rouge_Medienmitteilung_2015-08-11_de.pdf)

## Quellennachweis

**Aebi Th. Braun W., Dolanc Oswald M., Hool M., Inversini M., Kreis A.** (2006): Psychologische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen. Praxisforschung der Erziehungsberatungsstellen des Kantons Bern.

**Brazelton T.B., Greenspan S.I.** (2008). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Verlag

**Brunner, S.** (2013). Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

**Brunner, S.** (2008). Kinder inmitten häuslicher Gewalt, Frauenfragen (Nr.2/2008), Eidg. Kommission für Familienfragen.

**Bender, D. & Lösel, F.** (2005). Misshandlung von Kindern: Risikofaktoren und Schutzfaktoren. In Deegener, G. & Körner, W. (Hrsg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Göttingen: Hogrefe, S. 317-346.

**Deegener, G. & Körner, W.** (2011). Risiko- und Schutzfaktoren – Grundlagen und Gegenstand psychologischer, medizinischer und sozialpädagogischer Diagnostik im Kinderschutz. In W. Körner & G. Deegener (Hrsg.), Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, 201-248. Gross-Umstadt: 2011.

**Dettenborn H., Walter E.** (2002). Familienrechtspsychologie. München, Basel: Ernst Reinhardt Verlag

**Häfeli Ch.** (2012). Referat an der KOKES-Fachtagung in Luzern

**Hauri, A. & Zingaro, M.** (2013). Leitfaden Kinderschutz: Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis, Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

**Hegnauer, C.** (1999). Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts (5. Auflage) Bern: Stämpfli Verlag AG

**Kinderschutz-Zentrum Berlin Hsg.** (2009). Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen.

**Lips, U.** (2011). Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz.

**Schader, Heike** (Hrsg.) (2012): Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch. 2. Aufl. Beltz Juventa. Weinheim und Basel.